



LfVHessen

Landesfeuerwehrverband
Hessen e.V.

Kölnische Straße 44 - 46
D-34117 Kassel

www.feuerwehr-hessen.de
info@feuerwehr-hessen.de

Telefon 0561 7889 45147
Fax 0561 7889 44997

Handlungshilfe für die Feuerwehren in Hessen im Umgang mit Covid-19

Verfasser dieses Schreibens ist Dirk Koch. Er ist Rechtsanwalt und stellv. Stadtbrandinspektor der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschborn.

Präsident
Dr. h. c. Ralf Ackermann
Ehrendoktor St. Petersburg Institut gps
Geschäftsführer
Harald Popp

A. Grundlagen

I. Einführung/Motivation

Mit der Pandemie um Covid-19 stehen die Verwaltungen und Feuerwehren in Hessen vor vielen fachlichen neuen Fragen, die in der Beantwortung zum Teil umfangreiche Abwägungen und rechtliche Kenntnisse benötigen. Die folgende „Handlungshilfe“ soll den Feuerwehren und Verwaltungen durch Hilfestellungen ermöglichen, diese Entscheidungen auf ein tragfähiges Fundament zu stellen. Uns ist dabei klar, dass eine solche Hilfestellung regelmäßige Updates und Anpassungen an die aktuelle Lage erfordert. Es ist geplant, diese Handlungshilfen regelmäßig der aktuellen Lage anzupassen.

Die Covid-19 Pandemie beschäftigt die Behörden der Gefahrenabwehr nun schon seit über einem Jahr. Das plötzliche Auftauchen der Pandemie hat über die Dauer die Bedeutung eines akuten Schadensereignisses verlassen und wird nun Grundlage für ein zukunftsgerichtetes Planen. Wir erkennen, dass wir uns mit der Pandemie auf einen dauerhaften Begleiter einstellen müssen. In diesem Umfeld gilt es mit täglichen Inzidenzen (oder anderen Indikatoren) umzugehen, um die Kernziele des Feuerwehrwesens weiter umsetzen zu können.

II. Ziele

- Eigenschutz der Einsatzkräfte
- Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft zum Schutz der Bevölkerung

Der Schutz der eigenen Kräfte hatte bei allen Einsatzmaßnahmen schon immer Vorrang, dieses gilt es auch in der Pandemie zu wahren. Feuerwehren können nur motiviert und effektiv helfen, wenn eine Eigengefährdung auf ein Minimum reduziert wird. Dies verpflichtet die Träger der Feuerwehren (Gemeinden, § 2 I Nr. 1 HBKG) alles ihnen Mögliche zu tun, um die Einsatzkräfte der Feuerwehren am effektivsten zu schützen. Die Mittel zum Schutz sind jedoch aufgrund von finanzieller Leistungsfähigkeit oder auch einfachen örtlichen Gegebenheiten teilweise unterschiedlich vorhanden. Hier gilt es gemeinsam mit den Verantwortlichen einen angemessenen Weg, nach den jeweils örtlichen Voraussetzungen, zu beschreiten.

Aktuell bekannte Maßnahmen gehen von der Einstellung des Ausbildungsbetriebs, über Testungen bis zu konkreten Impfangeboten. (Stand Mai 2021)

Die Zielsetzungen des Feuerwehrwesens und der gesetzlichen Verpflichtungen (z.B. HBKG; FwOVHessen) müssen auch unter widrigsten Umständen eingehalten oder zumindest bestmöglich erfüllt werden (bspw. Vorausplanung / Einsatzpläne).

Die Pandemie ist dabei als unspezifische Flächenlage eine bisher nie dagewesene Herausforderung für Feuerwehren und allgemeine Behörden der Gefahrenabwehr. So müssen in der Planung unbekannte Faktoren wie z. B. plötzliche Erkrankungen einer Vielzahl von Einsatzkräften oder Einschränkungen durch Quarantäne-Anordnungen eingeplant werden.

Fortbildungspflichten müssen ausgesetzt oder verändert werden, da Ausbildungen zumeist nur noch in Form von Online-Schulungen durchgeführt wurden und werden.

Unter dem Begriff der Einsatzbereitschaft verbirgt sich nicht nur die Anzahl der teilnehmenden Feuerwehrleute im Falle eines Alarmes, sondern auch die Qualität der Hilfe, die geleistet werden kann. Dieses erfordert ggf. Ausbildung und Übung, um auch nach einer längeren Phase ohne Praxisausbildungen noch sichere und qualitative Hilfe leisten zu können.

All die hier genannten Problemfelder bedürfen einer Lösung, um in den nächsten Wochen und Monaten verantwortungsvoll im Interesse der Einsatzkräfte und der Bevölkerung entscheiden zu können. Hier gibt es nicht das „Rezept“ für alle. Entscheidungen müssen lage- und ortsbezogen informiert getroffen werden. Wir als Feuerwehrleute haben den Vorteil, dass wir bereits auf vorhandenes Wissen zurückgreifen können und im Rahmen des Führungsvorganges fundierte begründete Entscheidungen treffen können.

- Lagefeststellung
- Planung (Beurteilung / Entschluss)
- Entscheidung

III. Rechtsstellung der Gemeinden / Feuerwehren

Feuerwehren als Aufgabenträger im Bereich allgemeine Hilfe und Brandschutz sind grundsätzlich Selbstverwaltungsaufgaben der Städte und Gemeinden gemäß Art. 137 I Hessische Verfassung, § 2 S. 1 HGO und § 2 II HBKG. Dies heißt konkret, dass die Städte und Gemeinden unter der Leitung der jeweiligen Bürgermeister auch eigenverantwortlich und selbständig für ihren Bereich handeln sollen und dürfen. Der Gemeinde- oder Stadtbrandinspektor ist gemäß § 12 Abs. 7 HBKG für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr verantwortlich. Es obliegt dem GBI/ StBI, die städtische Verwaltung und den Bürgermeister entsprechend fachlich zu beraten.

Aus der Verantwortlichkeit gemäß § 12 Abs. 7 HBKG in Verbindung mit der jeweils örtlich geltenden Feuerwehrsatzung lässt sich auch eine Führsorgepflicht des GBI/StBI für die jeweilige Feuerwehr und alle zugehörigen Abteilungen ableiten. (Als kurze Erinnerung, hierzu gehören Kinder-, Jugend-, Einsatz-, Alters- und Ehren- und ggf. auch Musikabteilungen).

Die folgenden Formulierungen sind als Hilfestellungen zu verstehen. Es handelt sich hierbei ausdrücklich nicht um Vorschriften oder rechtlich bindende Anweisungen.

Aufgrund der dynamischen Geschehnisse rund um COVID-19 können sich die rechtlichen oder medizinischen Erkenntnisse kurzfristig ändern.

B. Handlungsvorschläge

Die Verfasser haben sich vorliegend den Themen der Impfung, Testung und Ausbildung angenommen. Nach Auffassung der Verfasser handelt es sich bei den genannten Themen um Grundlagen, um eine Einsatzbereitschaft der örtlichen Feuerwehr aufrecht zu erhalten.

In der Folge werden mögliche Maßnahmen vorgestellt und begründet:

I. Impfen

Impfungen sind ein wichtiger Baustein für die zukünftige Einsatz- und Ausbildungsplanung für die Feuerwehren. Zum aktuellen Zeitpunkt bestehen allerdings noch Unklarheiten über den Wirkungsgrad gegenüber Mutationen und beispielsweise die Dauer der Schutzwirkung. Entsprechende Daten werden erst in den nächsten Wochen und Monaten verlässlich bekannt werden.

Gleichzeitig ist geeigneter Impfstoff immer wieder mit Lieferengpässen belastet und ein Zeitpunkt, zu welchem alle Feuerwehrleute zumindest die Möglichkeit einer Impfung in Anspruch nehmen können, unbekannt. Ende April begann für die hessischen Feuerwehrleute die Phase für Impfungen in der Prio-Gruppe 3. Aufgrund der unterschiedlichen Verfügbarkeit von Impfstoffen können jedoch örtlich immer noch unterschiedliche Maßnahmen notwendig sein.

Anordnung einer Impfung für Einsatzkräfte im Feuerwehrdienst

Es besteht in Deutschland, bis auf klar geregelte Ausnahmen, keine gesetzliche Impfpflicht. Aktuell auch nicht gegen Sars-CoV-2, das Impfen einer Person stellt einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dar. Um eine solche Handlung als Behörde verpflichtend durchzuführen, bedürfte es einer gesetzlichen Grundlage, welche einen entsprechenden Grundrechtseingriff erlauben würde. Eine solche gesetzliche Grundlage besteht nicht. Auch die Voraussetzungen bspw. aus dem Sonderschutzplan „Maßnahmen bei Zwischenfällen mit B-Stoffen“

<http://library.fes.de/pdf-files/dialog/16339.pdf>

sind aktuell nicht ersichtlich.

Eine Dienstanordnung zur verpflichtenden Impfung hat somit keine rechtliche Grundlage und wäre unzulässig.

Dokumentation von Impfdaten

Der Impfstatus einer Einsatzkraft kann aktuell ausschließlich auf freiwilliger Basis erhalten werden. Es besteht keine Verpflichtung, einen Impfstatus gegenüber der Feuerwehr anzugeben, auf die Freiwilligkeit ist ausdrücklich hinzuweisen. Sofern der Impfstatus schriftlich mitgeteilt wird, muss von einer Einwilligung zur Verarbeitung dieser Information ausgegangen werden. Der Status kann dann entsprechend auch in Florix gepflegt werden. **Die Daten sind zu löschen, sofern die Einsatzkraft hierzu auffordert.** Es handelt sich bei den Daten um Gesundheitsdaten gemäß Art. 9 DSGVO, die DSGVO verbietet grundsätzlich das Verarbeiten von personenbezogenen Daten. Eine Verarbeitung ist somit nur erlaubt, wenn ein entsprechender Tatbestand aus einem Gesetz vorliegt. Die Handlungsempfehlung beruft sich hierbei auf die Einwilligung des Betroffenen selbst. Die Einwilligung wird durch die Herausgabe der Information durch den Betroffenen selbst erteilt. Es entstehen gemäß § 18 HDSG auch keine weiteren Informationspflichten (im Sinne des Art. 13 DSGVO) der Feuerwehren/Kommunen gegenüber dem Betroffenen selbst.

Erfassung auf freiwilliger Basis in Florix möglich.

Freistellung beim Arbeitgeber von Feuerwehrkräften für die Impfung

Die Durchführung von Impfungen im Rahmen der Covid-19 Pandemie stellt eine vergleichbare Maßnahme zur Untersuchung der Feststellung der allgemeinen Feuerwehrauglichkeit dar. Entsprechend sind auch die Impfungen als dienstliche Termine insbesondere dann, wenn die Impfung aufgrund der Tätigkeit bei der Feuerwehr innerhalb der entsprechenden Prioritätsgruppe erfolgt. Eine Freistellung gegenüber dem Arbeitgeber mit entsprechender Erstattung des Dienstaufwandes kann somit angenommen werden. Jedoch ist in jedem Fall eine Absprache mit dem Arbeitgeber bzw. Dessen Einverständnis erforderlich. Es ist ratsam entsprechende Anordnungen vorher mit der Verwaltung abzusprechen.

Übergabe von personenbezogenen Daten an Impfzentren

Die Datenweitergabe wird in § 55 HBKG behandelt. § 55 HBKG sieht eine Weitergabe von Informationen an Gesundheitsbehörden nicht vor, hier runter würde auch ein Impfzentrum fallen (In wenigen Ausnahmefällen werden Impfzentren durch die zuständigen Aufsichtsbehörden als Gefahrenabwehr im Sinne des § 55 HBKG geführt).

Da keine Impfpflicht besteht, können die impfbereiten Feuerwehrleute in der Wehr auf freiwilliger Basis abgefragt werden. Mit Meldung zum Impfen über den Dienstweg wird von einem Einverständnis zur Weitergabe der Informationen ausgegangen. Es wird empfohlen, dies den Mitgliedern bei Abfrage der Impfbereitschaft mitzuteilen. Die Informationen sind auf notwendige Informationen wie Name, Vorname, Geb.-Datum, Feuerwehr und Kontaktinformationen zu beschränken. Die Daten reichen zur Identifikation und groben Beurteilung der zuständigen Behörde aus. Insbesondere medizinische Informationen sind zwischen der Einsatzkraft und dem Impfzentrum nur persönlich auszutauschen.

Weitergabe von personenbezogenen Daten nur nach freiwilliger Meldung der Einsatzkraft.

Impfung von Einsatzkräften unter 18 Jahren

Auch Einsatzkräfte unter 18 Jahren können mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten im Rahmen der Prioritätsgruppe als Einsatzkräfte der Feuerwehr geimpft werden. Da bisher nur wenige Impfstoffe für den Einsatz unter 18 Jahren freigegeben sind ist es hilfreich vorher mit dem Impfzentrum Rücksprache zu halten.

Umgang mit nicht geimpften Feuerwehrkräften

Die Entscheidung eine Impfung durchzuführen, steht jeder Person frei. Nicht geimpftes Personal unterfällt weiterhin einer Testpflicht, außer es kann ein Genesenennachweis vorgelegt werden.

II. Testen

Es besteht aktuell keine gesetzlich normierte Testpflicht von Feuerwehrangehörigen. Eine sogenannte Testpflicht aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzgebung im

Bereich des Feuerwehrwesens, wie diese z. B. in Schulen durch die Bundesnotbremse vom 23.04.2021 geregelt wird, besteht aktuell nicht. Das HMDI impliziert in seinem Erlass vom 06.04.2021 die Durchführung von Testungen durch die Bereitstellung entsprechender Test-Sets.

Es erscheint zur Risikominimierung aber sinnvoll, von den Testmöglichkeiten regen Gebrauch zu machen.

1. Anordnung von COVID-19 Tests

Der Leiter der Feuerwehr hat gemäß § 7 Abs. 2 Mustersatzung eine Weisungsbefugnis gegenüber seinen unterstellten Abteilungen. Im Rahmen der Weisungsbefugnis kann der Leiter der Feuerwehr dabei die Durchführung von Schnelltests zum Nachweis des COVID-19 Virus anordnen. Um die Rechtmäßigkeit der Anordnung sicherzustellen, sollte diese begründet werden. (Argumente für die Begründung siehe unten)

Die Anordnung selbst begründet allerdings keine Pflicht für die Einsatzkraft, sich einem Test zu unterziehen. Vielmehr wird mittels der Anordnung einer Einsatzkraft ohne negativen Test die Teilnahme an jeglichen Präsenzdiensten der Feuerwehr untersagt.

Das Personal der Feuerwehren kann somit nicht zu einem Test selbst gezwungen werden, vielmehr dürfen nur regelmäßig getestete Personen am Übungs- und Einsatzdienst dauerhaft teilnehmen.

Zu unterscheiden ist die Maßnahme „Testung“ für den Bereich Übung/Ausbildung und dem Einsatzbetrieb, sowie unter den unterschiedlichen Abteilungen.

Im Rahmen der Durchführung von Testungen ist darauf hinzuweisen, dass nach aktuellem Kenntnisstand die Testungen keine absolute Sicherheit gewährleisten. Aktuelle Veröffentlichungen zeigen Personen die bereits 2-3 Tage infektiös waren, bevor sie „positiv“ getestet wurden. Die Testung kann somit nur einen „höheren Schutz“ darstellen und wird zur zusätzlichen Absicherung des unbedingt notwendigen Dienstes empfohlen.

Nach Auffassung der Verfasser stellen Testungen keine Ersatzmaßnahmen für die Regelungen der AHA-Maßnahmen da.

Abstandsmaßnahmen und Maskenpflicht sollten parallel bestehen bleiben.

a) Einsatz

Beim Betrieb von Freiwilligen Feuerwehren kann eine Testung vor dem Einsatz aufgrund der Zeitverzögerung als nicht durchführbar bezeichnet werden.

Alternativ gibt es Feuerwehren, die regelmäßig im Nachgang zu einem Einsatz testen, um potentiell infektiöse Einsatzkräfte zumindest im Nachhinein erkennen zu können, um den Versuch einer Unterbrechung der

Infektionsketten herbeizuführen. Der Erfolg und Sinn einer solchen Maßnahme hängt auch von der zu erwartenden Einsatzhäufigkeit und der Anzahl der zur Verfügung stehenden Testmöglichkeiten ab. – Es macht ggf. keinen Sinn nach Einsätzen zu testen, wenn bereits regelmäßige Testungen über öffentliche Stellen und Übungsdienste erfolgen.

b) *Ausbildungen / Übungen*

Aktuell bietet die Teststrategie des Bundes die Möglichkeit sich 1x pro Woche kostenlos in bekannten Teststellen selbst testen zu lassen. Hinzu kommt eine Aktion des Landes Hessen, die es den Feuerwehren ermöglicht, bislang insgesamt 8x zusätzliche Testungen im Rahmen Ausbildung bei jeder Feuerwehr durchführen zu können. (Stand Mai 2021)

Geht man von einem Ausbildungsbetrieb min. 2x im Monat aus, lässt dieses im Durchschnitt 6 Testungen pro Monat zu. Dies entspricht einer Testung ungefähr alle 5 Tage.

An dieser Stelle gilt es, darauf hinzuweisen, dass laut dem RKI in einer „nicht-symptomischen“ Gruppe mit einer erhöhten Anzahl von „Falsch-Positiven“ Ergebnissen zu rechnen ist. Entsprechen sollte eingeplant werden, dass vereinzelt eine Überprüfung mittels PCR-Test notwendig ist.

Nach Auffassung der Verfasser kann mit einer hier beschriebenen Testhäufigkeit ein guter Überblick erreicht werden, sofern gleichzeitig die bekannten Schutzmaßnahmen der AHA-Regeln befolgt werden.

Die Testmaßnahmen stellen allerdings einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit der Einsatzkräfte dar.

Die Maßnahme ist damit nur dann zu ergreifen, wenn diese unbedingt notwendig zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft ist. Maßnahmen, die unbedingt zusätzlich ergriffen werden sollten, sind z.B. Trennung der Mannschaft (Ausbildung als Staffel oder Gruppe), Berücksichtigung von Ortsteilen zur gegenseitigen Bereichsabdeckung etc..

Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass in den letzten Monaten (seit Herbst 2019) aufgrund der Corona-Pandemie praktische Ausbildungen nur sehr selten, bis gar nicht, durchgeführt wurden. Vielmehr sind die meisten Ausbildungsdienste ausgefallen oder in Form von Online-Schulungen durchgeführt worden.

Um eine Einsatzbereitschaft der Feuerwehren zu gewährleisten, sind praktische Übungsdienste regelmäßig gemäß FwDV 2 als Standortausbildung durchzuführen.

Ohne eine Testpflicht kann ein Risiko von Infektionen bei Ausbildungsabenden nicht eingegrenzt werden.

Auch die 7-Tages-Inzidenzen sind hierfür kein verlässlicher Hinweisgeber. Zu berücksichtigen ist auch, dass die sozialen Strukturen in der Feuerwehr oft eng verbunden sind, und mit einem Zusammentreffen der Einsatzkräfte auch außerhalb des Einsatzbetriebes zu rechnen ist.

Geeignet ist die Maßnahme „Testpflicht“ immer dann, wenn ein Infektionsrisiko von Einsatzkräften und Dritten dadurch verringert werden kann. Klar muss dabei sein, dass die Maßnahme alleine ein Infektionsrisiko nicht ausschließen kann. Das Land Hessen, sowie der Bund verfolgen aktuell eine ausgeprägte Teststrategie, um möglichst viele Infektionen frühzeitig zu erkennen und Ansteckungsketten zu unterbrechen. Gleichzeitig sehen wir bereits Modellversuche, um mit Tests eine schrittweise Öffnung vorzunehmen. Die Testungen sind somit allgemein anerkannt, um Infektionsrisiken zu senken.

Angemessen sind Testungen dann, wenn es keine Maßnahme mit weniger Einschränkungen für den/ die zum Dienst Verpflichteten gibt, die jedoch ein gleiches Maß an Effektivität erreichen. Die Einschränkung, die der Dienstverpflichtete hier hinzunehmen hat, ist vor allem der körperliche Eingriff durch die Testung.

c) *Dokumentation*

Die Testergebnisse sind nicht zu dokumentieren. Es wird davon ausgegangen, dass Teilnehmer an der Ausbildung nur nach einem „negativen“ Testergebnis teilnehmen dürfen. Eine Testung einzelner Teilnehmer wird nicht als zielführend betrachtet.

Im Fall eines positiven Schnelltest ist entsprechend der medizinischen Empfehlungen zu verfahren. Der Getestete ist abzusondern, als „positiv“ zu behandeln und einem PCR-Test zeitnah gemäß § 4b Coronavirus-TestV zuzuführen.

Alternativ können Testungen vom selben Tag oder entsprechender zeitlicher Nähe an anderer qualifizierter Stelle anerkannt werden, wenn ein Identitätsnachweis vorliegt.

Aktuell sind die manche Testverfahren auch für eine Selbsttest zugelassen. Es gilt hier die Bedingungsanleitung. Personal, welches Testungen durchführt ist in der Tätigkeit zu unterweisen. Empfohlen wird dafür das Personal mit medizinischen Vorkenntnissen zu nutzen. (Erlass des HMDI vom 06. April 2021)

Maßnahmen – Testung verweigert

Ein viel diskutierter Punkt ist der Umgang mit „ungetesteten“ Einsatzkräften im Einsatz oder Übungsdienst, dabei spielt es keine Rolle aus welchem Grund der Test verweigert wurde.

Immer wieder wird dabei diskutiert, ob Einsatzkräfte aufgrund fehlender „Tests“ vom Einsatzdienst und Ausbildungsdienst freigestellt werden können.

Die Rechte und Pflichten von Einsatzkräften ergeben sich aus der Satzung und dem HBKG. Sofern der Dienstherr in Form des Leiters der Feuerwehr

oder dem Bürgermeister eine Teilnahme am Ausbildungs- und Einsatzdienst von einem „negativen“ COVID-19-SCHNELLTEST abhängig macht, obliegt ihm dieses wie oben dargestellt gemäß den Weisungsbefugnissen.

Hinzu kommt hier noch, dass Feuerwehrangehörige gemäß § 10 Abs. 6 HBKG körperlich und geistig für den Einsatzdienst geeignet sein müssen. Sofern eine Erkrankung mit Covid-19 aktuell vorliegt, kann von einer Einsatzfähigkeit nicht ausgegangen werden.

Gleichzeitig ist auf die unmittelbare Gefahr durch eine Infektion für andere Einsatzkräfte oder Dritte abzustellen. Für Covid-19 ist zum aktuellen Zeitpunkt keine Therapie bekannt und es können erhebliche Langzeitschäden auftreten.

Eine entsprechende Anweisung kann nur dann erfolgen, wenn auch Kapazitäten und Möglichkeiten vorhanden sind, um entsprechende Tests in der richtigen Anzahl bereitzustellen oder entsprechende Tests extern gesichert durchgeführt werden können (kommunale Testzentren).

Besteht keine Möglichkeit zum Testen, kann es notwendig sein, die Einsatzfähigkeit durch umfangreiche Kontaktbeschränkungen sicherzustellen (keine praktischen Übungen). Die Ziele nach HBKG und FwOV sind uneingeschränkt zu gewährleisten.

Die dargestellten Möglichkeiten zum Testen sind eine Möglichkeit, um die Einsatzbereitschaft zu erhöhen und die Kontaktbeschränkungen entsprechend zu lockern.

Sofern Personen von Einsatz- und Ausbildungsdienst freigestellt werden, ist jedoch gleichzeitig dafür Sorge zu tragen, dass die Einsatzkräfte ihre Rechte aus dem HBKG und der örtlichen Satzung weiter ausüben können.

Zur Durchführung von Wahlen ist der Erlass des HMDI vom 25.01.2021 zu beachten.

Zur Durchführung von Nachweisen im Rahmen der FwDV 7 ist der Erlass des HMDI vom 17.11.2020 zu beachten.

Zum Nachweis andere Qualifikationen der Hinweis Unfallkasse DGUV

Zur Klarstellung: der Landesgesetzgeber hat keine Vorgaben zur Durchführung von Ausbildungsdiensten gemacht. Die Art und Anzahl der Ausbildung obliegt dem jeweils örtlich Verantwortlichen, der angemessen zur örtlichen Pandemielage selbständig agieren kann und soll. Das Land Hessen, sowie auch die Unfallkasse Hessen haben durch die oben genannte Regelung die Möglichkeit gegeben, sofern es die Situation erfordert, von den bestehenden Verpflichtungen abzuweichen. Die Ausnahmen stehen ausdrücklich nicht im Widerspruch zu anderen hier genannten Maßnahmen.

2. Testung in anderen Abteilungen

Eine Testung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr und anderen Abteilungen ist von den Ausführungen differenziert zu betrachten. Die Anordnung einer Testpflicht wird hier nicht zu begründen sein. Bei der Jugendarbeit handelt es sich nicht um eine gesetzliche Pflichtaufgabe, die Kinder sind im Gegensatz zur Schulpflicht nicht zu einer Teilnahme verpflichtet.

Darüber hinaus handelt es sich bei den Mitgliedern um Kinder und Jugendliche.

Eine Testung stellt einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dar.

Aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage oder der Rechtsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen müsste hierfür eine Einverständniserklärung der Eltern vorliegen.

Gleichzeitig würde die Jugendarbeit im konkreten Fall die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr weiter gefährden, da die Kontaktkreise der beteiligten Feuerwehrkräfte und in den Fahrzeugen deutlich erweitert würde.

In einer Abwägungsentscheidung kommt ggf. Eine praktische Ausbildung außerhalb geschlossener Räume in Betracht, zu den Übungsorten würden die Jugendlichen dann ohne Betreten der Feuerwehrhäuser direkt kommen.

III. Ausbildung

Bei der Ausbildung haben die Leiter der Feuerwehren daher für sich eine Abwägungsentscheidung zu treffen, einerseits größtmöglichen Infektionsschutz sicherzustellen und andererseits die Einsatzfähigkeit ihrer Feuerwehr qualitativ und quantitativ weiter sicherzustellen. Die vergangenen Monate haben gezeigt, dass sich theoretische Lerninhalte zwar gut über die Videoplattformen vermitteln lassen, es zeigt sich jedoch unverkennbar ein erhebliches Defizit bei den praktischen Tätigkeiten (Atemschutzeinsatz, Gerätekunde, Einsatzgrundlagen nach FwDV 1 und Fahrpraxis).

Diese Abwägung ist für jede Kommune und jede Ortsteilfeuerwehr gesondert durchzuführen, da die personellen und insbesondere räumlichen Gegebenheiten weit voneinander abweichen.

Hier sollte in Erwägung gezogen werden, sowohl im Einsatz- als auch Übungsdienst die Mannschaft auf den Fahrzeugen in der Personalstärke zu reduzieren, beispielsweise ein Löschgruppenfahrzeug nur mit einer Staffel zu besetzen und weiteres Personal mit einem MTF beispielsweise nachzuführen oder ein zweites Fahrzeug in die AAO aufzunehmen.

C. Fazit

Wir als Feuerwehren werden uns noch viele Monate mit dem Thema rund um Covid-19 zu beschäftigen haben. Viele Entwicklungen sind bisher noch nicht absehbar und keiner kann uns garantieren, dass nicht noch Überraschungen entstehen. Es gilt mit dauerhaft erhöhten Inzidenzen zu planen. Mit flächendeckenden Testungen und einer konsequenten Durchsetzung von Schutzmaßnahmen wird es auch möglich sein, unsere Feuerwehren einsatzbereit zu halten. Natürlich erfordert dieses den Einsatz von zusätzlichen finanziellen Mitteln und einen deutlichen zeitlichen Mehraufwand. Ziel dieser Handlungshilfe ist und war es, den Gemeinde- und Stadtbrandinspektoren in Hessen eine Argumentationshilfe zu geben, um eine optimale Beratung ihrer Träger der Feuerwehren durchführen zu können.

D. Muster

EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG

Ich habe die Datenschutzerklärung der Feuerwehr [REDACTED] gelesen und verstanden.

Meine erste Corona-Impfung fand am [REDACTED] mit dem Impfstoff [REDACTED] statt.

Meine zweite Corona-Impfung fand am [REDACTED] mit dem Impfstoff [REDACTED] statt.

Hiermit willige ich [REDACTED] (Nachname, Vorname) ein, dass die Daten über meine erfolgte Corona Impfung (Art. 9 DSGVO), verarbeitet werden dürfen. Insbesondere einer Datenverarbeitung im Datensystem FLORIX stimme ich zu.

Die Einwilligung erfolgt freiwillig und kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

[REDACTED]

Datum, Ort

[REDACTED]

Unterschrift